

Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wolkramshausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Wolkramshausen hat in seiner Sitzung vom **09.09.2015** auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) folgende Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

1. § 12 (Ruhezeiten) erhält folgende Neufassung:

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre

2. § 13 (Umbettungen) Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. Erwerber der Grabstelle.

3. § 15 (Reihengrabstätten) Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Es werden Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr eingerichtet. Die Größe der einzelnen Reihengrabstätte beträgt 2,00 m x 0,85 m. Über Abweichungen von den Größen der Reihengrabstätten entscheidet die Friedhofsverwaltung.

4. § 16 (Wahlgrabstätten) Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Neufassung:

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber/Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden in der Regel anlässlich eines Todesfalles verliehen. Der Erwerb eines Nutzungsrechts durch Lebende ab einem Alter von 65 Jahren ist möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal für einen Mindestzeitraum von 5 Jahren und einen Höchstzeitraum von 40 Jahren (für 5, 10, 15, 20, 25, 30, 35 oder 40 Jahre) wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn bis zum Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung/Beisetzung erfolgt. Die Berechnung der Zeit für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Satz 3 erfolgt entsprechend der Ruhezeit der weiteren Bestattung/Beisetzung.

- (3) Wahlgrabstätten werden als Einzel- oder Doppelwahlgrabstätten vergeben.

Die Größe der Wahlgrabstätten beträgt bei

- | | | |
|----|---|-----------------|
| a) | Einzelwahlgrabstätten für Verstorbene bis 5. Lebensjahr | 1,20 m x 0,60 m |
| b) | Einzelwahlgrabstätten für Verstorbene ab 5. Lebensjahr | 2,00 m x 0,85 m |
| c) | Doppelwahlgrabstätten | 2,00 m x 2,20 m |

Über Abweichungen von den Größen der Grabstätten entscheidet die Friedhofsverwaltung.

Auf Wahlgrabstätten können je Grabstelle eine Leiche bestattet und max. 2 Urnen aufgesetzt werden. Bei Einzelwahlgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr darf nur eine Leiche bestattet werden.

In einer Grabstelle kann eine erneute Bestattung (Leiche) erst erfolgen, wenn die Ruhezeit der ersten Bestattung abgelaufen ist und ein neues Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der erneuten Bestattung wiedererworben wird.

5. § 17 (Urnengrabstätten) Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

Urnengrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.

6. § 17 (Urnengrabstätten) Abs. 6 erhält folgende Neufassung:

Das Anonyme Grabfeld dient der namenlosen Beisetzung von Urnen. Die Beisetzung der Urne erfolgt unter Abwesenheit der Angehörigen. Die Ruhezeit der beigesetzten Urnen beträgt 20 Jahre. Das Anonyme Grabfeld wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt.

7. § 8 (Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen) Abs. 3 wird der Satz 1 gestrichen

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Wolframshausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Gemeinde Wolframshausen

Wolframshausen, den 07.10.2015

gez.

M O R G E N S T E R N

Bürgermeister

(S I E G E L)

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Wolframshausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wolframshausen (Beschluss-Nr.: 22-7/2015) erfolgte gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 01.10.2015 eingegangen am 07.10.2015 unter AZ 30/092.6/Rie.

Gemeinde Wolframshausen
Wolframshausen, den 07.10.2015

(S I E G E L)

gez.
M O R G E N S T E R N
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte an den Verkündungstafeln in Wolframshausen und Wernrode in der Zeit vom 08.10.2015 bis 14.10.2015 (siehe Bekanntmachungsnachweise)

Ausgegangen am: 07.10.2015

Abzunehmen am: 15.10.2015

Abgenommen am: